

Das Colonat- und Meier-Recht

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Einleitung.

§. 1. Einleitung. — Zustand, Werth und Behandlung des Provinzialrechts. Stellung des Bauernstandes zu demselben.

Nichts ist für alle Klassen des Volkes nachtheiliger, und für die Ruhe des bürgerlichen Lebens störender, als ein ungewisser Rechtszustand. Leider herrschte derselbe fast in allen Instituten des von römischen Rechtsansichten der Juristen umgarnten und erdrückenden deutschen Rechts. Vorzugsweise aber in denen, die die Privatrechts-Verhältnisse der Bauern, unter sich und ihren Gutsherren betrafen. Einen auffallenden Beleg geben die Provinzen Minden und Ravensberg, denn mehr als hundert General-Akten der vorherigen Zeit, in welchen die Arbeiten und Berichte aller richterlichen Beamten niedergelegt sind, haben uns überzeugt, dass für diese die Geschichte der älteren Verfassung, die Entwicklung der verschiedenen Institute, völlig im Dunkel lag. Dass sie selbst das bestehende Recht oft gar nicht kannten, oft nicht zu deuten und zu erklären wussten, wie wir hierüber in der Folge manchen auffallende Beispiel geben werden. Es wurde wohl von den höheren Behörden ein Beamter zum Bericht aufgefordert, was in irgend einem Falle für Grundsätze seien beobachtet worden. Und derselbe meldete, in seiner 20 oder 30 jährigen Amtsführung sei ein solcher Fall nie zur gerichtlichen Kontestation gekommen. Und doch waren es Gegenstände, die sich täglich in den Lebensverhältnissen ereigneten. Es war aber gerade ein Glück für den Bauernstand, dass man ihn in seinen häuslichen und Familien-Einrichtungen ruhig nach seinem alten Herkommen gewähren liess, und dass die Bauern selbst es vermieden, den Klippen richterlicher Entscheidung sich zu nähern.

Doch die neuere Zeit hat umso störender an dem alten Bau gerüttelt. Sie hat zwar die Mängel des Alten aufgedeckt, das dringende Bedürfnis der Verbesserung gezeigt, und viel Morsches schon ausgeworfen, auch manchem Guten die Bahn gebrochen. Aber sogleich haben sich auch falsche Ansichten, Missverständnisse, Irrtümer und durcheinander laufende Interessen, wie falsche Wegweiser zu den wohlmeinenden Absichten der Regierung gesellt. Und der ungewisse Rechtszustand hat allmählich zwei sich stracks entgegenlaufenden Ansichten gebildet, zwischen denen die armen Bauern ängstlich, und mit gerechtem Bangen der Entscheidung harren. Man meint es wohl mit ihnen, man will ihnen helfen, aber noch ist es unentschieden, ob die geträumten Verbesserungen nicht zu ihrem grösseren Verderb ausschlagen werden. — Der Konflikt des alten Rechts, der interimistischen westfälischen und französischen Gesetzgebung, und der neuen vaterländischen Gesetze, ist noch nicht entwirrt. Und auch für diese Provinzen entsteht die schwierige Frage: **Was ist noch Westfalen-Recht?** Freilich ist in dem Wechsel der Verfassungen auf gesetzlichem Wege vieles untergegangen, aber noch mehr haben die Juristen den Raum desselben beengt, und es bedürfte nur eines kleinen Schrittes, um den Satz zu wagen: es gibt gar kein Provinzialrecht mehr, und wir bedürfen auch keins, denn das allgemeine Gesetz genügt.

Wir haben in unserem Werk über die Paderbornisch-Corveyschen Provinzialrechte Ansichten verfochten, und ein System aufgestellt, bei dem wir auch noch jetzt beharren. Wir haben den Konflikt jener Gesetzgebung zu lösen, den Faden des alten bestehenden Provinzial- und Gewohnheitsrechts zu finden. Und alle Sätze durch tief gehende Motive so ins Licht zu stellen gesucht, dass der Gesetzgeber die bessere und nachhelfende Hand leicht bewegen, und die Stellung des Alten zum Neuen beobachten kann. Ein Provinzialrecht, als ein in seinen tiefsten Wurzeln zusammenhängendes Ganze, ist gezeigt worden. Und erwägen wir dabei den Geist, den rein deutschen Sinn, mit dem die frühere Gesetzgebung verfuhr, den Wert den sie auf provinzielle Verfassungen und eigentümliche, aus der Individualität

verschiedener Volksstimme und Klassen erwachsene Rechte legte. Betrachten wir die langjährigen Beratungen und Vorarbeiten, den frischen Sinn und Geist, der gerade jetzt die Erforschung und das Studium der deutschen Rechte durchdringt, so sollte man doch die Sache mit Ernst betrachten, und sich freuen, dass im Sturm der letzten Zeiten nicht alles Vaterländische und Heimische über den Haufen gestossen ist.

Des Königs erklärter Wille ist es, dem ungewissen Rechtszustand in den Provinzen des Reichs ein Ende zu machen, namentlich sollen die Provinzialrechte endlich gesammelt, revidiert und als Gesetzbücher publiziert werden. Das Ministerium fördert die Sache mit grossem Eifer, und hat überall die Quellen zu eröffnen, die Kräfte und Talente in Bewegung zu setzen gesucht. Der Justizminister, Herr von Kamptz, hat selbst in seinem umfassenden Literarisch-Historischen Werk über die Provinzialrechte der preussischen Monarchie ein Licht angezündet, und Jedem, dem die Erforschung und Bearbeitung der vaterländischen Rechte wert ist, eine Bahn des Studiums eröffnet. Wie sehr kontrastiert es nun hiermit, wenn die afterphilosophische Ansicht, die im Jahre 1803 ein Gerichtshof aussprach: es sei gar kein Provinzialrecht nötig, da die Menschen in allen preussischen Provinzen, ja in der ganzen Welt, nicht mehr nicht minder als Menschen seien, und das allgemeine Landrecht der Menschheit genug tue, auch heute noch die Ansichten so mancher Gerichte durchdringt. Es ist in unseren Tagen wiederholt die gutachterliche Meinung ausgesprochen worden, dass die gänzliche Aufhebung aller Provinzialgesetze und Statuten heilsam, und ein Gesetzbuch nötig sei, welches für die Gesamt-Monarchie nur allein gültige Kraft habe. Dann sei der Ungewissheit des Rechts ein Ende gemacht, und was in politischer Hinsicht noch wichtiger sei, es würden dann alle Provinzen der Monarchie durch ein Band zu einem gewissen Ganzen noch fester vereinigt. Selbst nachdem man sich früher im Lob der provinzialrechtlichen Güter-gemeinschaft erschöpft, und die Wiedereinführung bewirkt hatte, wagte man die Behauptung, es sei besser gewesen, sie nicht wieder einzuführen, weil dann viele Vermögens-Verwicklungen beseitigt würden, für die Ehefrauen viel besser gesorgt, und Eintracht in die Ehe erhalten werde. Dies ist geradezu unwahr, und allen bisherigen Erfahrungen stracks zuwider. Wir können den Grund der Anfeindung daher nur in der Unbequemlichkeit finden, ein Gewohnheitsrecht anzuwenden, dessen Prinzipien nicht erkannt wurden, und dem Richter nicht geläufig waren.

Mit dem Bauernrecht blieb es nicht beim blossen Wunsch, sondern aus den neuen Gesetzgebungen fand man leichter Mühe, dass dasselbe gar nicht mehr existiere. Offiziell wurde noch im vorigen Jahre ausgesprochen: «dass nach dem 9. September 1814 §. 2, die provinziellen und lokalen Rechte und Gewohnheiten nach wie vor aufgehoben blieben, und nur diejenigen Provinzialgesetze als fortbestehend angesehen würden, welche deshalb beibehalten seien, weil in den unter der Fremdherrschaft gegebenen Gesetzen sich über den Gegenstand derselben keine Vorschriften fänden. Zu diesen Provinzial-Gesetzen gehörte aber weder die Paderbornsche Meierordnung, noch die Minden-Ravensbergische Eigentums-Ordnung, weil solche schon unter der Fremdherrschaft ihre Kraft gänzlich verloren hätten. Denn wenn gleich die eigentlichen französischen Gesetze über diesen Gegenstand (*Es war hauptsächlich von der Caducität (vom Ablauf) der Bauerngüter die Rede*) nichts enthielten, und auch nichts enthalten könnten, da sie nur Allodialgüter anerkannten. So habe doch die westfälische Gesetzgebung in den Dekreten vom 23. Januar 1808 und vom 27. Juli 1809 ein hinreichendes Surrogat (*Ersatz*) dafür aufgestellt, und sie völlig entbehrlich gemacht. So dass sie schon vor der Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts unbedenklich unter die legislatorischen Antiquitäten gezählt werden müssten. Jetzt aber sei umso weniger davon Gebrauch zu machen, da das Gesetz vom 21. April 1825, und die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 ausreichende Vorschriften zur Beurteilung aller und jeder gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse enthalte.»

Diesen Satz durch alles Detail der vorkommenden Rechtsverhältnisse zu verfolgen und aufrecht zu erhalten, hat für Minden ein Schriftsteller versucht (*Der Grundbesitz mit Ausschluss des Lehns-, oder das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis nach gegenwärtigem Recht im vormaligen Fürstentum Minden und dessen Umgebung von P. Vogelsang, Minden 1832*). Auch für ihn hat die französische Gesetzgebung alles gleich gemacht. Nur Einiges in Betreff der Verhältnisse zwischen dem Gutsherrn und Bauer, muss bis zur völligen Ablösung aus dem alten Recht erklärt und entschieden werden. Als Provinzial-Rechtsquelle nennt uns der Verfasser bloss die Minden-Ravensbergische Eigentumsordnung. Und freilich wäre an diesen, sowie an der Paderbornschen Meierordnung, nicht viel verloren, wenn das Alles wäre, was wir aufgaben. Doch glauben wir in unseren Entwürfen gezeigt zu haben, dass Provinzialrecht etwas mehr umfasst, und noch anderer Quellen hat, als jene beiden nur oberflächlich gekannt und angewendeten Gesetze, die ein mageres Gerippe der aus anderen Quellen zu erkennenden Provinzialrechtlichen Institute enthalten. – Wir haben auch in dem geschichtlichen Teil des Paderbornschen

Meierrechts zur Genüge erwiesen, dass dies stets als Schild vorgehaltene westfälische Gesetz vom 23. Januar 1808 nichts anderes gewollt hat, als – Heil ihm – das Leibeigentum aufheben, und die Scheidelinie desselben ziehen und feststellen. Aber hier ist gerade der auffallende Irrtum zu rügen, dass man meint, alles was im Verhältnis zu dem Gutsherrn für den Bauer hart und drückend erscheine, sei mit seinen Familien-Einrichtungen und Institutionen Eins. Das ganze Bauernrecht sei nur zum Nutzen der Gutsherrn und zum Druck der Bauern erfunden, als Folge der Leibeigenschaft oder des Feudalismus barbarischer Zeiten. Das heisst, das Kind mit dem Bade ausschütten. – Wir wiederholen dagegen folgende unbestreitbar wahre Sätze:

1.) **Die Unteilbarkeit der Höfe**, ein gewisses unantastbares Mass der bäuerlichen Besitzungen, ist so notwendig, dass die Existenz des ganzen Bauernstandes, Blüte und Erfolg des Ackerbaues, Wohlstand, Kraft, Wehrhaftigkeit und Kultur dieser grossen und wichtigen Volksklasse davon abhängt. Zerreißen wir dieses Band, so werden wir, wenn das gehasste, und wirklich in rauen Zeiten so oft hassenswert gewordene gutsherrliche Band gelöst ist, sie in noch härtere Fesseln geraten sehen. Sie werden die Pächter der Kapitalisten und Juden werden, oder die gesprengten Bauernhöfe werden die Übervölkerung kümmerlich mit Kartoffeln und Rüben nähren müssen. Wir haben jetzt schon in solchen Dörfern, deren Hufen zersplittert sind, eine Masse verkrüppelter Familien, die vergebens um ihr tägliches Brot bitten, und einen grossen Teil des Jahres fast bloss von Kartoffeln leben (*Ein tief dringendes Wort in dieser Beziehung ist vom ersten Vorstand der Provinz, dem Oberpräsident von Vincke, der die genaueste Kenntnis von allen diesen Zuständen hat, gesagt worden: «Bericht an den Herrn Minister des Innern Etc. über die Zerstückelung der Bauernhöfe in der Provinz Westfalen. Als Handschrift abgedruckt 1824»*). – Wir lassen uns ebenso wenig von Vorspiegelungen und Versprechungen der Gutsherren in das Mittelalter zurück locken, als wir den philanthropischen und kosmopolitischen Ideen derer folgen mögen, die nach erhabenen Prinzipien die Welt reformieren wollen. Die Erfahrung, die Geschichte ist unsere Lehrerin.

2.) Mit jener in mannigfachen Verzweigungen ausgebildeten Hofes- und Ackereinrichtung des Bauern hängt genau **sein Familienrecht**, hängen die Institute des Brautschatzes, der Mahljahre, der Leibzucht zusammen. Dass dieses konsequent ausgebildete, aus innerer Notwendigkeit hervorgegangene, durch alle Jahrhunderte bewährte Institute sind, ist aus der Geschichte klar. Sie haben sich automatisch ausgebildet, und sind nur durch spätere Gesetzgebungen verdorben und zum Teil drückend geworden.

3.) Mit dem **Verhältnis zum Gutsherrn** hat dies Alles ursprünglich nichts zu schaffen, selbständig sind diese Einrichtungen ins Leben getreten. Sie sind aus der älteren Verfassung freier Landbesitzer entlehnt worden. – Die Kontroverse, ob es einen freien Bauernstand gegeben habe, ist sehr überflüssig. Wir brauchen nur die Zustände aus der Geschichte uns zu vergegenwärtigen, dem Faden der Entwicklung der verschiedenen Stände aufmerksam zu folgen. Aus den **Freien** ging meist der Ritter- und Bürgerstand hervor. Auf dem Lande verschmolzen sich Hörige und Freie, und gliederten sich in neue Klassen. Alle Landgemeinden traten in Schutz- und Abhängigkeits-Verhältnisse, setzten aber ihre Einrichtungen und Rechte nach dem Beispiel der alten freien Gemeinden fort, und erhoben sich so zu einem Bauernstand, in dem die schroffen Abstufungen der vorherigen Zeit meist erlosch.

4.) Die Notwendigkeit und die Allgemeinheit jener Einrichtungen erkennen wir recht aus dem Gegensatz, den die **Städte** gleich bei der ersten Gründung bildeten. Diese traten nicht nur aus der Landgemeinde heraus, sondern sie bedurften auch eines ganz anderen Rechts, das ihnen, als **Stadtrecht (Weichbild)**, gewährt, und immer mehr erweitert wurde. Nach ihm formten sich dann die Einrichtungen des Familienrechts. Der Ritter- und Adelsstand blieb Anfangs in der Landgemeinde der **Freien (Freiding)**, zog sich aber allmählich zurück, und die freien Landgerichte erloschen mit den nicht Waffenfähigen Freien von selbst. Der Bauernstand blieb auf dem alten Boden des Herkommens und der Sitte der Väter. Und ungeachtet vielfältiger Erniedrigungen und Bedrückungen sehen wir doch in seinen Rechten und Instituten eine Menge Analogien mit denen der Städte sowohl, als des Ritterstandes. Und wir erkennen die unleugbaren Spuren der Verwandtschaft, und einer organischen Fortbildung, die auf denselben geschichtlichen Grundlagen ruhte. – Wir werden dieses im Fortgang dieser Abhandlung in ein näheres Licht stellen. Bemerken es aber als wichtig, dass nach der Idee des Mittelalters, die Ausbildung der Privatrechte dem Volke selbst überlassen wurde. Das Bedürfnis der Gesetze wurde zuerst in den volkreichen Städten fühlbar, und die beginnende Tätigkeit der Gesetzgebung bekümmerte sich anfangs nicht um die Bauern, bei denen alles auf festgewurzelterm Herkommen und alter Sitte ruhte. Erst wie durch die geänderte Verfassung dieses alles verschoben und bedroht wurde, besonders seit mit der

ausgebildeten Landeshoheit und den stehenden Heeren, die Bedürfnisse des Staates wuchsen, entstanden jene Kollisionen, die eine Regulierung durch Gesetze nötig machten, bei denen aber der Bauernstand fast überall einbüsste, und Rechte verloren hat.

Kehren wir zur Gegenwart zurück, so spricht sich auch noch heute allenthalben das tief gefühlte Bedürfnis aus, dass für den Bauernstand durch eine seinen Verhältnissen und seiner Stellung angemessene Gesetzgebung müsse gesorgt werden. Und die Einsicht, dass nicht jede bürgerliche Einrichtung, die in den Städten mit Glück eingeführt ist, auch für den Ackerbauer und Landbewohner passe (*Prof. Homeyer sagt in einer Rezension, dass die provinziellen und statutarischen Familien- und Erbrechte besondere Erwägung verdient, dass die solche Materien betreffenden Gewohnheiten und Willküren geschichtlich nichts anderes seien, als ein Zusammentreffen der autonomen Tätigkeit vieler Einzelnen, eine Ersparung oder Erleichterung der besonderen Willenserklärungen. – Dies ist sehr wahr. Wir haben oft an Orten, wo die Teilbarkeit nach den Regeln des gemeinen Rechts statt hat, beobachtet wie der Bauer, der ein kleines Gütchen zusammen gebracht hat, unablässig darauf sinnt, es den Nachkommen zu erhalten.* – Das Ministerium des Innern, der Ansicht trauend, dass die alte Successions-Ordnung aufgehört habe, hat doch schon früher die Frage zur Beratung gestellt, ob es nicht ratsam sei, zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, die alte Erbfolge wieder allgemein herzustellen (*Wir haben eine Supplik (ein Bittgebet) für Bauern gelesen, die ein alter pensionierter Mindenscher Beamter im Jahre 1823 geschrieben hatte. Darin heisst es: «Es gehört wohl zur Beweisung der Unwissenheit der Provinzialrechte, wenn man behauptet, der Kaiser Napoleon habe durch seinen bloss subsidiarischen Codicem (Kodex) das Privatrecht des Bauernstandes bei der Erbfolge aufgehoben.» Ferner sagt er zum Schluss: «Da des Königs Majestät den Bürgerstand durch völlige Wiederherstellung der Gütergemeinschaft so sehr gegen Prozesse schützt, so verdient der wohl einen Gotteslohn, der die rechtmässige Behörde aufmerksam macht, dem Bauernstande sein jus privatum familiae et successionis (Privates Familien- und Erbrecht) ebenso wieder gegen Unerfahrenheit sichern zu helfen, dass er nicht kostbarer Prozesse bedarf, deren Menge ohnehin unerhört ist.»*). Nach jüngeren Rescripten soll ein Gesetzentwurf über die Succession in die Bauerngüter bereits vorliegen. Wir sind hierbei sehr bedenklich, und glauben teils nicht, dass ein allgemeines Gesetz in dieser Beziehung wohltätig, ja ausführbar sei, wenn wir auch bloss den grossen Unterschied bedenken, den die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft in ihren verschiedenen Formen für die Successions-Verhältnisse hervor bringt. Teils fragen wir: wozu hier etwas Neues und Allgemeines suchen, da uns das Leben des Volks noch kerngesunde Institutionen bietet, die die Probe von Jahrhunderten bestanden haben, und die nur einer leisen Nachhilfe und Besserung bedürfen, um auszureichen? Wozu ein neues Fundament legen, da das alte noch trägt und den Bau hält? – Um hierüber aber ein Urteil zu fällen, ja auch um etwas Eigenes und Neues durch Gesetze zu errichten, ist es durchaus nötig, das Bestehende genau zu kennen, dem Faden der geschichtlichen Entwicklung zu folgen, und zu wissen, was Provinzialrecht war. Dann erkennen wir Wert und Unwert, können dem Bedürfnis entgegenkommen, und das Lebendige vom Toten und Abgestorbenen scheiden. In dieser Idee haben wir, uns lossagend von denen, die dem heimischen Recht mit Verachtung entgegneten, und stürmisch seine Abschaffung wünschen, unseren Gegenstand mit Liebe behandelt, aber auch mit einer tief eingehenden Gründlichkeit, die uns überall vor Überschätzung sicher stellt, und uns in den Stand setzt, ein freies Urteil zu fällen, und auch Andere dahin zu leiten.

Die frühere Art der Behandlung und Bearbeitung des Provinzialrechts konnte nur missglücken. Man heischte bloss die Resultate in kurzer tabellarischer Form. Man suchte einzelne Zusätze und Abweichungen vom allgemeinen Recht. Aber es kann uns wahrlich wenig nutzen, einige provinzialrechtliche Sätze zu finden, und dem Landrecht anzuhängen. Wir müssen die Institute und ihre Rechtsgeschichte bis in die Quellen verfolgen, und dann prüfen, was auf heimischen Boden erwachsen, was noch gesund und tüchtig, und der Provinz angemessen und nützlich ist. Hierzu hat der neue Geist, der die Wissenschaft des deutschen Rechts beseelt, die Bahn eröffnet, und der Zusammenhang eines grossen Ganzen wird uns gerade durch das Studium des Partikular-Rechts immer klarer. – Dieser Geist leitet auch die hohen Staatsbeamten, welche die endliche Feststellung des provinzialrechtlichen Zustandes in den Ländern der Monarchie ernstlich wollen. Man hat eingesehen, dass die Weise, nach der das sonst als Muster aufgestellte ostpreussische Provinzialrecht bearbeitet worden ist, nicht überall angemessen, und eine vollständige, selbständige Redaktion für das Ganze vielleicht zweckmässiger sei. Man hat daher den Bearbeitern anheim gegeben, die bessere Form selbst zu wählen, und das selbständige Streben zu einem Ganzen wird umso glücklichere Folgen haben, als bei vielen Instituten das Partikularrecht auf den allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, als Subsidiar-Rechts, nicht fort bauen kann, indem dies selbst nur partikular vorgefundenen Rechtszustände für

allgemeine nahm, und somit die für das Spezielle und für das Allgemeine zu unterstellenden Prinzipien nicht in einerlei Quellen und Fundamenten zusammen laufen.

Möge endlich das seit länger als 50 Jahren beratene Werk zu einem gedeihlichen Ziel gebracht werden! Schon im Jahre 1780 schloss der Richter Zurhellen einen Aufsatz über das Ravensbergische Provinzialrecht mit den wohlgemeinten Worten: «Hiermit will ich meine Nachrichten über die in der Grafschaft Ravensberg geltenden Rechte beschliessen. Ich wünsche, dass in jeder Provinz einsichtsvolle Rechtsgelehrte mit scharfsichtigem Auge die Provinzialrechte betrachtet, und mit patriotischem Eifer sie sammeln und bekannt machen mögen. Alsdann würden wir bald den Zeitpunkt erwarten können, wo das Unnütze abgeschafft, das Gute beibehalten, eine Harmonie unter allen Provinzialrechten eingeführt, und dadurch der sichere Grund zu einem allgemeinen Landrecht gelegt werden.»



Friedrich Ludwig Wilhelm Philipp Freiherr von Vincke
Preussischer Verwaltungsbeamter und Reformier
*23. Dezember 1774 zu Minden
+2. Dezember 1844 zu Münster in Westfalen